

Beteiligung an Bewertungsreserven

I. Kollektive Kapitalanlage

Die deutsche Lebensversicherung bietet mit der betrieblichen Altersvorsorge, der staatlich geförderten Riester- und Basisrente sowie der privaten Altersvorsorge eine wichtige Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ermöglicht durch individuelle Vorsorge die Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Alter. Das grundsätzliche Prinzip hierbei lautet – Sparen im Kollektiv. Die Kapitalanlage erfolgt dabei nicht vertragsindividuell sondern gesamthaft für das komplette Versicherungskollektiv. So können die Vorteile der Versicherungsgemeinschaft optimal genutzt werden, etwa über eine Anlage in Zinspapiere mit langen Laufzeiten und entsprechend höheren Zinsen – unabhängig von der Laufzeit des Einzelvertrags.

Das Kapitalanlagenmanagement der Versicherer hat einen möglichst hohen Ertrag bei gleichzeitiger, dauerhafter Erfüllung der Verpflichtungen zum Ziel. Entsprechend vorsichtig und wenig risikobehaftet erfolgt eine professionelle Kapitalanlage. Nach § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gelten die allgemeinen Anlagegrundsätze „Sicherheit, Rentabilität, Mischung und Streuung“. Dabei dominiert die sichere Anlage in überwiegend zinssensible Anleihen.

II. Was sind Bewertungsreserven und wie entstehen sie?

Mit dem seit Januar 2008 geltenden Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind die Kunden der Lebensversicherer bei Vertragsende in angemessener Form an den sogenannten Bewertungsreserven zu beteiligen. Diese entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage (zum Beispiel Aktien oder Staatsanleihen) zu einem bestimmten Stichtag oberhalb des ehemaligen Kaufwertes liegt. Bewertungsreserven sind demnach keine real erzielten Gewinne aus Kapitalanlagen, sondern „buchhalterische Scheingewinne“ während der Laufzeit eines Wertpapiers. Echte Gewinne entstehen für ein Versicherungsunternehmen generell erst dann, wenn Buchungsposten tatsächlich aufgelöst werden oder ein festverzinsliches Wertpapier am Ende seiner Laufzeit fällig wird.

III. Das Problem und die Handlungsnotwendigkeit bei der Beteiligung an Bewertungsreserven

Vor dem Hintergrund des aktuellen und aller Voraussicht nach auch mittelfristig anhaltenden Niedrigzinsumfeldes haben die Versicherer überproportional viele Bewertungsreserven aus Zinspapieren in ihren Büchern. Diese müssen entsprechend VVG jetzt aufgelöst und zu

50% ausgeschüttet werden. Davon profitieren aber nur die wenigen Kunden mit heutigem Vertragsende durch Ablauf oder Kündigung.

Eine Ausschüttung der Bewertungsreserven an die Versicherten führt dazu, dass die durch Ablauf der Verträge oder Kündigung ausscheidenden Versicherungskunden einen erheblichen Zuschlag erhalten, während die Versicherungskunden, die ihre Verträge fortführen, diesen Zuschlag dadurch finanzieren, dass weiter laufende, höher verzinsliche Wertpapiere verkauft werden.

Dies ist eine gravierende Generationenungerechtigkeit, da die heute ausscheidenden Versicherungskunden nicht in diesem Umfang zum Entstehen dieser Bewertungsreserven beigetragen haben, sondern ausschließlich von dem niedrigen Zins auf festverzinsliche Wertpapiere profitieren – voll zu Lasten der jüngeren Generation und deren Vertragsabläufen in der Zukunft.

Die jüngere Generation wird dabei sogar doppelt benachteiligt: Nicht nur, dass jetzt die Bewertungsreserven zur Ausschüttung gelangen, die in der Zukunft fehlen, die Anlage der nicht ausgeschütteten Bewertungsreserven erfolgt zudem in ein Zinspapier mit geringerer Verzinsung. Dies wiederum schmälert die Erträge der Lebensversicherung und damit die Überschussbeteiligung sowie die Ablaufleistungen in der Zukunft.

Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht so letztlich ein Spekulieren gegen die Interessen der verbleibenden Versicherungskunden, die ihre Altersvorsorge langfristig planen. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass vor allem die staatlich geförderten Altersvorsorgeformen, wie z.B. Riester- und Basisrenten von dieser Benachteiligung betroffen sind.

